

Mehrheitsverhältnisse

Einfache Mehrheit

Die Landesdelegiertenversammlung entscheidet grundsätzlich mit *einfacher Mehrheit* (§ 7 Abs. 9 Satz 1 der Landesverbandssatzung). Im Allgemeinen sind daher in einer Abstimmung mehr Ja- als Nein-Stimmen für einen Beschluss notwendig.

Eine Enthaltung ist dabei keine abgegebene Stimme.

Zweidrittelmehrheit

Für einige Beschlüsse sieht die Landesverbandssatzung die Notwendigkeit einer *Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen* vor (§ 7 Abs. 9 Satz 2 der Landesverbandssatzung). Die Beschlüsse dort aufgeführten Beschlüsse umfassen im Speziellen:

- Änderungen von Satzung, Geschäftsordnung und Wahlordnung des Landesverbands
- Auflösung des Landesverbands
- Aberkennung des Status einer örtlichen Gruppe (Stammesauflösung, Herunterstufung zu einer Aufbaugruppe)
- Abwahl von Vorstandsmitgliedern

In einer diesbezüglichen Abstimmung müssen daher mehr als doppelt so viele Ja- wie Nein-Stimmen abgegeben werden, um einen Beschluss zu fassen. Eine Enthaltung ist dabei keine abgegebene Stimme.



Regelung bis einschließlich LDV 2016

Bis einschließlich zur LDV 2016 sah die Landesverbandssatzung in § 7 Abs. 9 Satz 2 eine *Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten* vor. Diese Regelung wurde zugunsten der derzeit geltenden *Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen* abgeschafft, da bei einer *Zweidrittelmehrheit der stimmberechtigten Delegierten* Enthaltungen dieselbe Wirkung haben wie Nein-Stimmen. Seit der LDV 2016 weicht die Regelung in der Satzung unseres Bundesverbands nicht mehr von der Regelung im Landesverband ab. Die Bundesversammlung sieht für derartige Beschlüsse eine *Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen* vor (§ 7 Abs. 8 Satz 2 der Bundessatzung).